

TE OGH 2013/2/14 130s127/12v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 14. Februar 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Niegl als Schriftführer in der Strafsache gegen Thompson C***** wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall und Abs 2 Z 3 SMG sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 29. August 2012, GZ 63 Hv 116/12g-48, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 14. Februar 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Niegl als Schriftführer in der Strafsache gegen Thompson C***** wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall und Absatz 2, Ziffer 3, SMG sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 29. August 2012, GZ 63 Hv 116/12g-48, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Thompson C***** dreier Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall und Abs 2 Z 3 SMG (I) und des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 zweiter und dritter Fall und Abs 2 SMG schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Thompson C***** dreier Verbrechen des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall und Absatz 2, Ziffer 3, SMG (römisch eins) und des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach Paragraph 28, Absatz eins, zweiter und dritter Fall und Absatz 2, SMG schuldig erkannt.

Danach hat er in Wien und anderen Orten am 1. April 2012 vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 15-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, nämlich 901 Gramm Kokain mit zumindest 241 Gramm Reinsubstanz Kokain, Danach hat er in Wien und anderen Orten am 1. April 2012 vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 15-fache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge, nämlich 901 Gramm Kokain mit zumindest 241 Gramm Reinsubstanz Kokain,

(I) aus den Niederlanden aus- und über Deutschland und die Tschechische Republik nach Österreich eingeführt, indem er mit dem in einem Rucksack eingenähten Suchtgift von Amsterdam über Prag nach Wien reiste;(römisch eins) aus den Niederlanden aus- und über Deutschland und die Tschechische Republik nach Österreich eingeführt, indem er mit dem in einem Rucksack eingenähten Suchtgift von Amsterdam über Prag nach Wien reiste;

(II) mit dem Vorsatz befördert und besessen, dass dieses in Verkehr gesetzt werde, indem er mit dem in einem Rucksack eingenähten Suchtgift von der österreichischen Staatsgrenze bis nach Wien reiste, wo er das Suchtgift einem Abnehmer übergeben wollte.(römisch zwei) mit dem Vorsatz befördert und besessen, dass dieses in Verkehr gesetzt werde, indem er mit dem in einem Rucksack eingenähten Suchtgift von der österreichischen Staatsgrenze bis nach Wien reiste, wo er das Suchtgift einem Abnehmer übergeben wollte.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen vom Angeklagten aus Z 5, 9 lit a und 9 lit b des§ 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde geht fehl.Die dagegen vom Angeklagten aus Ziffer 5, 9, Litera a und 9 Litera b, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde geht fehl.

Die Mängelrüge behauptet Unvollständigkeit (Z 5 zweiter Fall) in Betreff der - weiterem Vorbringen (der Sache nach Z 5 vierter Fall) zuwider mit der geständigen Verantwortung des Angeklagten zum Transport des Suchtmittels zureichend begründeten (US 6) - Feststellung zur jeweils die Aus- und Einfuhr von 900 Gramm Kokain umfassenden subjektiven Tatseite (US 5), ohne jedoch in der Hauptverhandlung vorgekommene, von den Tatrichtern übergangene Verfahrensergebnisse anzuführen.Die Mängelrüge behauptet Unvollständigkeit (Ziffer 5, zweiter Fall) in Betreff der - weiterem Vorbringen (der Sache nach Ziffer 5, vierter Fall) zuwider mit der geständigen Verantwortung des Angeklagten zum Transport des Suchtmittels zureichend begründeten (US 6) - Feststellung zur jeweils die Aus- und Einfuhr von 900 Gramm Kokain umfassenden subjektiven Tatseite (US 5), ohne jedoch in der Hauptverhandlung vorgekommene, von den Tatrichtern übergangene Verfahrensergebnisse anzuführen.

Der mit der Forderung nach einer Verurteilung wegen (nur) eines Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall und Abs 2 Z 3 SMG und der Behauptung, die tatplangemäße Durchfuhr sei nicht geeignet gewesen, die öffentliche Ordnung in Deutschland und Tschechien zu gefährden, verbundene Einwand (Z 9 lit a), die Güterfreiheit nach „Art 28 ff EWG Vertrag“ (vgl Art 34 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) dürfe „nur aus Gründen des ordre public (Art 30 EWG-Vertrag)beschränkt werden“, lässt unklar, inwieweit „Art 30 EWG-Vertrag“ illegalen Drogenhandel überhaupt betreffen sollte (vgl vielmehr Art 83 Abs 1 AEUV, den Rahmenbeschluss vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels, ABl L 335, 8; sowie weiterführend Litzka/Matzka/Zeder, SMG² II A Rz 5 ff, 24 ff und 30 ff). Im Übrigen lässt sich das Vorbringen schon angesichts des vollständigen Regelungsinhalts der beanspruchten Vertragspassage nicht nachvollziehen (siehe die weiteren in Art 36 AEUV [Art 30 EGV] festgeschriebenen Rechtsfertigungsgründe wie die Sicherheit oder die Gesundheit sowie das Leben von Menschen; vgl auch Becker in Schwarze², EU-Kommentar Art 30 EGV Rz 9, 13 f)Der mit der Forderung nach einer Verurteilung wegen (nur) eines Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall und Absatz 2, Ziffer 3, SMG und der Behauptung, die tatplangemäße Durchfuhr sei nicht geeignet gewesen, die öffentliche Ordnung in Deutschland und Tschechien zu gefährden, verbundene Einwand (Ziffer 9, Litera a), die Güterfreiheit nach „Art 28 ff EWG Vertrag“ vergleiche Artikel 34, ff des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) dürfe „nur aus Gründen des ordre public (Artikel 30, EWG-Vertrag)beschränkt werden“, lässt unklar, inwieweit „Art 30 EWG-Vertrag“ illegalen Drogenhandel überhaupt betreffen sollte vergleiche vielmehr Artikel 83, Absatz eins, AEUV, den Rahmenbeschluss vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels, Amtsblatt , L 335, 8; sowie weiterführend Litzka/Matzka/Zeder, SMG² römisch zwei A Rz 5 ff, 24 ff und 30 ff). Im Übrigen lässt sich das Vorbringen schon angesichts des vollständigen Regelungsinhalts der beanspruchten Vertragspassage nicht

nachvollziehen (siehe die weiteren in Artikel 36, AEUV [Art 30 EGV] festgeschriebenen Rechtsfertigungsgründe wie die Sicherheit oder die Gesundheit sowie das Leben von Menschen; vergleiche auch Becker in Schwarze², EU-Kommentar Artikel 30, EGV Rz 9, 13 f).

Die zum Schuldspruch II vermissten Feststellungen zum Willen des Angeklagten, das Suchtmittel zu besitzen und zu befördern, haben die Tatrichter - solcherart von der Beschwerde übergangen - getroffen (vgl US 6). Im Übrigen unterlässt die - auf den Standpunkt eines neben des Gewahrsams auch einen Besitzwillen (§ 309 zweiter Satz ABGB) voraussetzenden Besitzbegriffs im (Suchtmittel-)Strafrecht geschützte - Rüge mit der Behauptung, der Normunterworfenen könne von der zivilrechtlichen Definition des Begriffs Besitz (als in § 309 ABGB normiert) ausgehen und der Oberste Gerichtshof interpretiere auch andere Begriffe des Strafrechts, etwa den Begriff des Anbietens (§ 28a Abs 1 SMG), nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten, eine argumentative Auseinandersetzung mit der ständigen Rechtsprechung zum vom zivilrechtlichen Besitzbegriff eben abweichenden, auf die - von der subjektiven Tatseite umfasste - tatsächliche Innehabung ohne Erfordernis eines Willens, „die Sache als die Seine zu behalten“, abstellenden, strafrechtlich autonom definierten, Besitzbegriff (vgl RIS-Justiz RS0096666, RS0088344; Litzka/Matzka/Zeder SMG² § 27 Rz 8; Hinterhofer in: Hinterhofer/Rosbaud, SMG § 27 Rz 23; Schwaighofer in WK² § 27 SMG Rz 14). Die zum Schuldspruch römisch zwei vermissten Feststellungen zum Willen des Angeklagten, das Suchtmittel zu besitzen und zu befördern, haben die Tatrichter - solcherart von der Beschwerde übergangen - getroffen (vergleiche US 6). Im Übrigen unterlässt die - auf den Standpunkt eines neben des Gewahrsams auch einen Besitzwillen (Paragraph 309, zweiter Satz ABGB) voraussetzenden Besitzbegriffs im (Suchtmittel-)Strafrecht geschützte - Rüge mit der Behauptung, der Normunterworfenen könne von der zivilrechtlichen Definition des Begriffs Besitz (als in Paragraph 309, ABGB normiert) ausgehen und der Oberste Gerichtshof interpretiere auch andere Begriffe des Strafrechts, etwa den Begriff des Anbietens (Paragraph 28 a, Absatz eins, SMG), nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten, eine argumentative Auseinandersetzung mit der ständigen Rechtsprechung zum vom zivilrechtlichen Besitzbegriff eben abweichenden, auf die - von der subjektiven Tatseite umfasste - tatsächliche Innehabung ohne Erfordernis eines Willens, „die Sache als die Seine zu behalten“, abstellenden, strafrechtlich autonom definierten, Besitzbegriff (vergleiche RIS-Justiz RS0096666, RS0088344; Litzka/Matzka/Zeder SMG² Paragraph 27, Rz 8; Hinterhofer in: Hinterhofer/Rosbaud, SMG Paragraph 27, Rz 23; Schwaighofer in WK² Paragraph 27, SMG Rz 14).

Soweit die Rüge (nominell Z „9 b“, der Sache nach Z 9 lit a) in Betreff der „gänzlich im Ausland begangenen Delikte“ inländische Gerichtsbarkeit mangels Feststellungen, „welche österreichischen Interessen verletzt wurden“ (vgl § 64 Abs 1 Z 4 erster Fall StGB), bestreitet, übergeht sie die Konstatierung, wonach der Angeklagte das Kokain in Amsterdam mit dem Ziel übernahm, es nach Österreich einzuführen (vgl US 4 ff; vgl Litzka/Matzka/Zeder SMG² § 28a Rz 43; Hinterhofer in: Hinterhofer/Rosbaud, SMG § 28 Rz 125; Schwaighofer in WK² SMG Vor §§ 27-40 Rz 78) und verfehlt solcherart den gesetzlichen Bezugspunkt. Soweit die Rüge (nominell Z „9 b“, der Sache nach Ziffer 9, Litera a,) in Betreff der „gänzlich im Ausland begangenen Delikte“ inländische Gerichtsbarkeit mangels Feststellungen, „welche österreichischen Interessen verletzt wurden“ (vergleiche Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer 4, erster Fall StGB), bestreitet, übergeht sie die Konstatierung, wonach der Angeklagte das Kokain in Amsterdam mit dem Ziel übernahm, es nach Österreich einzuführen (vergleiche US 4 ff; vergleiche Litzka/Matzka/Zeder SMG² Paragraph 28 a, Rz 43; Hinterhofer in: Hinterhofer/Rosbaud, SMG Paragraph 28, Rz 125; Schwaighofer in WK² SMG Vor Paragraphen 27 -, 40, Rz 78) und verfehlt solcherart den gesetzlichen Bezugspunkt.

Weshalb es zu unzulässiger Doppelbestrafung gekommen sein soll, bloß weil der Angeklagte das Suchtmittel in Österreich an eine bestimmte Person ausfolgen sollte, macht die Rüge nicht klar. Mit der weiteren Argumentation ignoriert sie die Feststellungen, wonach der Angeklagte das Suchtmittel ab der Staatsgrenze nach Wien mit dem Vorsatz transportierte, dass es in Wien in Verkehr gesetzt werde (US 5 f; vgl RIS-Justiz RS0117789; 13 Os 61/10k; 13 Os 79/10g). Weshalb es zu unzulässiger Doppelbestrafung gekommen sein soll, bloß weil der Angeklagte das Suchtmittel in Österreich an eine bestimmte Person ausfolgen sollte, macht die Rüge nicht klar. Mit der weiteren Argumentation ignoriert sie die Feststellungen, wonach der Angeklagte das Suchtmittel ab der Staatsgrenze nach Wien mit dem Vorsatz transportierte, dass es in Wien in Verkehr gesetzt werde (US 5 f; vergleiche RIS-Justiz RS0117789; 13 Os 61/10k; 13 Os 79/10g).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort

zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Die Entscheidung über die Berufungen kommt damit dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). Die Entscheidung über die Berufungen kommt damit dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E103435

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0130OS00127.12V.0214.000

Im RIS seit

26.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at